Zeitschema naturverträgliche Gewässerunterhaltung

Stand: 06.11.2018

Ökologische Rahmenbedingungen (§ 39 ff BNatSchG):





Hinweise:

Art. 69 BayFiG

Gewässerunterhaltung in Salmonidengewässern und damit verbundenen Be- und Entwässerungsgräben vom 15. Aug. bis 30. Sep., ohne Verbindung vom 15. Aug. bis 30. Nov.

Springkraut:

Ausreißen/ tiefer Schnitt vor der Samenbildung (Juli); Entfernung aller Pflanzenreste; keine Zwischenlagerung in der Landschaft; fachgerechte Entsorgung

Unterhaltungsmaßnahmen:

Maßnahmen		zulässige Zeiten											naturschonende Ausführung	
iviaistialiitiett													Umfang	Maschineneinsatz
Böschungsmahd	Jan.	Febr.	15.3.					Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Abschnittsweise, halbseitig, Mahdgut ggf. abfahren	Messerbalken, Mähkorb, Motorsensen
Gehölzpflege	Jan	Febr.								Okt.	Nov.	Dez.	abschnittsweise	
Sohlkrautung in Gräben ganzjährig wasserführend								15.8.	Sept.	+ Okt. (BayFiG)	+ Nov. (BayFiG)		punktuell, abschnittsweise, halbseitig, stromaufwärts, Räumgut 1-2 Tage liegen-lassen und abfahren	Mähkorb, Handsense Fräse unzulässig!
Sohlräumung in Bächen und Gräben, ganzjährig wasserführend und Entlandung von Tümpeln und Teichen								15.8.	Sept.	+ Okt. (BayFiG) bis zum 1. Frost			nicht alle Gräben eines Gebiets im selben Jahr, punktuell, abschnittsweise, halbseitig, stromaufwärts, Räumgut 1-2 Tage liegen-lassen und abfahren	Mähkorb, Baggerlöffel, Fräse unzulässig!
Sohlräumung Entwässerungsgräben, zeitweilig trockenfallend								15.8.	Sept.	+ Okt. (BayFiG) bis zum 1. Frost	+ Nov. (BayFiG) bis zum 1. Frost		nicht alle Gräben eines Gebiets im selben Jahr, Räumgut abfahren, Räumung möglichst im trockenen Zustand	Baggerlöffel
Sohlräumung Entwässerungsgräben (Drainagegräben), regelmäßig trockenfallend	+ Jan.	+ Feb.						15.8.	Sept.	Okt.	Nov.	+ Dez.	Räumgut abfahren, zusätzliches Zeitfenster bei Räumung im trockenen Zustand auch im Zeitraum Dez. bis Feb.	Baggerlöffel
Räumung von Hand	schonende Räumung von Hand ganzjährig zulässig											nur Entfernung von Auflandungen, Tieferlegung und Verbreiterung der Gewässersohle unzulässig		

Wenn Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die untere Naturschutzbehörde wenden:

Milena Denk; Tel. 08441/27-3180; Mail: milena.denk@landratsamt-paf.de

Nico Zehetbauer; Tel. 08441/27-308; Mail: nico.zehetbauer@landratsamt-paf.de